

63. 1. Ist die Revision zulässig, wenn im Berufungsurteile über die Hauptsache und eine Nebenforderung entschieden ist, das Urteil aber nur wegen der Entscheidung über die Nebenforderung von mehr als 1500 *M* angefochten wird?

C.P.O. §§ 546. 4.

2. Wird im Enteignungsverfahren der Unternehmer durch die Hinterlegung der im Verwaltungswege festgesetzten, im Rechtswege angefochtenen Entschädigungssumme von der Verpflichtung zur Verzinsung des hinterlegten Betrages befreit?

Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.

VII. Civilsenat. Ur. v. 28. September 1900 i. S. B. (Bekl. u. Widerkl.) w. Stadtgemeinde Berlin (Kl. u. Widerbekl.). Rep. VII 135/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht basebstl.

Durch einen im Jahre 1891 festgestellten und offengelegten Fluchtlinienplan wurde ein Teil des dem Beklagten und Widerkläger gehörigen Grundstückes Gieschinerstraße Nr. 103 in Berlin zur öffent-

lichen StraÙe gezogen. Auf Verlangen des Beklagten stellte die Stadtgemeinde im Jahre 1892 den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens. Durch BeschluÙ des K niglichen Polizeipr sidiums in Berlin vom 27. M rz 1893 wurde die Entsch digung f r die Abtretung des Eigentums an der in die StraÙe fallenden Fl che auf 229 194,67 *M* festgesetzt, wovon 112 042,67 *M* vom 13. Mai 1892 ab mit 5 Prozent zu verzinsen seien. Die Enteignung, so heiÙt es in dem Beschlusse weiter, wird nur nach erfolgter Zahlung bzw. Hinterlegung der Entsch digungs- oder Rautionssumme ausgesprochen werden. Die Stadtgemeinde hinterlegte am 2. Mai 1893 den Betrag von 229 194,67 *M* nebst 5433,30 *M* Zinsen. Beide Parteien forchten den BeschluÙ des Polizeipr sidiums alsbald mittels Klage bzw. Widerklage an. Die Stadtgemeinde als Kl gerin verlangte Herabsetzung der Entsch digungssumme auf 112 042,67 *M*, unter Beseitigung der Pflicht zur Verzinsung, und demgem Ù Berurteilung des Gegners zur Einwilligung in die R ckzahlung des hinterlegten Mehrbetrages und der auflaufenden Hinterlegungszinsen. Der Beklagte und Widerkl ger beanspruchte in erster Instanz  bernahme des ganzen Grundst ckes durch die Beklagte und Festsetzung der Entsch digungssumme auf 526 762,67 *M*, eventuell, wenn hierf r nicht mindestens 486 202,67 *M* zuerkannt werden m Ùten, f r die zu enteignende Fl che eine Entsch digung von 351 580 *M*, und f r beide F lle 5 Prozent Zinsen aus der Gesamtsumme vom 22. Oktober 1890 an bis zum Tage der Auszahlung der Entsch digungssumme an den Beklagten.

Durch Urteil des II. Zivilsenates des Kammergerichtes vom 20. Februar 1900 wurde die Kl gerin auf die Widerklage verurteilt, dem Beklagten auÙer den hinterlegten 229 194,67 *M* noch weitere 98 602,53 *M* zu zahlen oder f r ihn zu hinterlegen. Hierin ist ein unverzinslicher Betrag von 510,20 *M* inbegriffen. Die Zinsen anlangend, wurde erkannt, daÙ die Kl gerin 5 Prozent Zinsen aus 327 287 *M* vom 9. Mai 1891 an bis zum 2. Mai 1893, abz glich des hinterlegten, dem Beklagten zukommenden Zinsbetrages von 5433,30 *M*, zu zahlen habe, vom 2. Mai 1893 aber 5 Prozent — und vom 1. Januar 1900 ab 4 Prozent — nur noch aus 98 092,53 *M*, und daÙ die Hinterlegungszinsen aus den am 2. Mai 1893 hinterlegten 234 627,97 *M* dem Beklagten geb hren. Mit seinen weitergehenden Anspr chen wurde der Beklagte abgewiesen.

Der Beklagte und Widerkläger legte Revision ein mit dem Antrage, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als ihm von der hinterlegten Summe von 234627,97 *M* diejenigen Zinsen abgesprochen sind, welche er über die Hinterlegungszinsen hinaus gefordert hat, und insoweit nach seinem Berufungsantrage zu erkennen.

Die Revision ist für zulässig und begründet erachtet worden aus folgenden

Gründen:

„1. Der Revisionskläger verlangt die Aufhebung des Berufungsurtheiles nur insoweit, als ihm Zinsen — in einem 1500 *M* übersteigenden Betrage — aberkannt sind, während der die Hauptsache betreffende Teil des Berufungsurtheiles von keiner Seite angefochten ist. Die von der Beklagten bestrittene Zulässigkeit des so begrenzten Rechtsmittels ist nicht zu beanstanden. Die Frage, ob in einem Falle dieser Art die Revision zulässig sei, hat in der Litteratur und Rechtsprechung verschiedene Antwort gefunden. Für die Zulässigkeit sprechen sich neben namhaften Kommentatoren der Civilprozeßordnung (Gaupp, Petersen, Reinde, zu § 508, jetzt 546) auch zahlreiche Urtheile des Reichsgerichtes aus.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 415 und Juristische Wochenschrift 1886 S. 113, 1890 S. 24, 1892 S. 273, 1894 S. 84, 1896 S. 371.

Zwar betrifft die Mehrzahl dieser Entscheidungen den Fall, daß schon das Berufungsurteil nur noch über die Nebenforderung zu entscheiden und entschieden hatte; indessen ist in einigen die Zulässigkeit der Revision wegen der Nebenforderung auch gegen ein über Haupt- und Nebenforderung entscheidendes Berufungsurteil anerkannt, so insbesondere in dem Urtheile des I. Civilsenates vom 30. Mai 1896 Rep. I 53/96 (Juristische Wochenschr. S. 371). Von diesem Standpunkte abzugehen, besteht keine Veranlassung. Nach § 546 C.P.O. hängt die Zulässigkeit der Revision nicht von dem Werte des Streitgegenstandes, sondern von dem des Beschwerdegegenstandes ab, d. h. von dem Vermögenswert, um den sich der Revisionskläger durch das Berufungsurteil verkürzt glaubt, und bezüglich dessen er eine Änderung des Urtheiles beantragt. Betrifft der Revisionsantrag nur die Aberkennung von Zinsen, so sind eben die Zinsen der einzige Beschwerdegegenstand, und es ist nicht abzusehen, wie anders dessen

Wert berechnet werden soll als nach dem Betrage der aberkannten Nebenforderung. Wohl kommen gemäß § 546 Abs. 2 in betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes die Vorschriften der §§ 3—9 daselbst zur Anwendung, und § 4 bestimmt, daß Früchte, Zinsen *ic* bei der Wertsberechnung unberücksichtigt bleiben, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. In der Anwendung auf Rechtsmittel kann aber der § 4 nach Sinn und Wortlaut nur sagen wollen, daß Zinsen *ic* nicht mitgerechnet werden, wenn sie zusammen mit der Hauptforderung den Beschwerdegegenstand bilden, also in der betreffenden Instanz neben der Hauptforderung geltend gemacht werden. Von einer Nebenforderung in diesem prozessualen Sinne kann nicht die Rede sein, wenn daneben überhaupt nichts geltend gemacht wird. Wollte man anders entscheiden, so würde dies in Ansehung der Nebenansprüche zu einer aus ihrer materiellrechtlichen Natur als Nebenansprüche abgeleiteten Einschränkung der Revision führen, wie sie § 99 Abs. 1 bezüglich der Entscheidung über die Prozeßkosten aufstellt. Eine derartige Einschränkung ist der Zivilprozeßordnung fremd.

Zuzugeben ist, daß die hier vertretene Meinung zu einem eigentümlichen Ergebnisse führt, wenn neben einer 1500 *M* nicht übersteigenden Hauptforderung zugleich eine mehr als 1500 *M* betragende Nebenforderung zu- oder aberkannt ist; hier wäre die Revision unzulässig, wenn sie Haupt- und Nebensache, dagegen zulässig, wenn sie nur die Nebensache betrifft. Durch den Hinweis auf dieses, vermeintlich sich selbst widersprechende Ergebnis wird vorzugsweise die in den Kommentaren von v. Wilimowski u. Levy, Struckmann u. Koch, Seuffert, sowie in mehreren Urteilen des Bayerischen Obersten Landesgerichtes (Seuffert's Archiv Bd. 42 Nr. 74, Bd. 45 Nr. 145) vertretene gegenteilige Ansicht begründet. Die Überzeugungskraft dieser Beweisführung wird indessen offenbar überschätzt. Ergiebt sich doch aus den §§ 23. 70 G.B.G. in Verbindung mit §§ 2. 4 C.P.D. unbestreitbar die Möglichkeit, daß die Klage wegen Haupt- und Nebenforderung vor das Amtsgericht, die Klage wegen der Nebenforderung allein vor das Landgericht gehört, und während im ersten Falle die Revision gar nicht in Frage kommen kann, ist ihre Zulässigkeit im zweiten Falle sehr wohl denkbar. Dieses Ergebnis ist nicht weniger eigentümlich wie das ersterwähnte; das eine wie das andere muß als

notwendige Folge der einmal bestehenden gesetzlichen Regelung hingenommen werden, für den Rechtsverkehr sind solche Fälle, weil selten vorkommend, ohnehin von geringer Bedeutung.

2. Das hiernach zulässige Rechtsmittel ist auch sachlich begründet. Der Revisionskläger stützt die Verpflichtung der Stadt Berlin zur Verzinsung der hinterlegten Summe vorzugsweise auf die Weigerung der Stadt, die Auszahlung der Summe an ihn zu bewilligen. Ob den bezüglichen Ausführungen des Revisionsklägers überall beizutreten wäre, kann dahingestellt bleiben; Erwägungen anderer Art führen zu dem gleichen Ergebnisse. Das Enteignungsgesetz enthält bezüglich der Verzinsung der Entschädigungssumme nur in § 36 Abs. 2 die Vorschrift, daß dieselbe vom Unternehmer mit 5 Prozent vom Tage der Enteignung verzinst wird, soweit sie zu dieser Zeit nicht bezahlt oder in Gemäßheit des § 37 hinterlegt ist. Da nach § 37 Abs. 3 über die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung ein gerichtliches Verfahren nicht stattfindet, so folgt daraus, daß die Verpflichtung zur Verzinsung der hinterlegten Summe mit dem Tage der Enteignung aufhört, und daß über diese Frage ein Rechtsstreit nicht zulässig ist. Dagegen läßt sich aus diesen Bestimmungen nicht unmittelbar folgern, daß schon die Hinterlegung allein von der weiteren Zinspflicht befreie; diese Wirkung der Hinterlegung ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß der Schuldner durch sie von seiner Schuld befreit wird. Nun hat allerdings, wie vom Reichsgerichte schon häufig ausgesprochen ist, im Enteignungsverfahren die Hinterlegung der Entschädigungssumme befreiende Wirkung; es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß dies nur für die durch Vereinbarung, Fristablauf oder rechtskräftiges Urteil endgültig festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme gilt (§ 32 des Enteignungsgesetzes). Ob nicht auch in dringlichen Fällen (§ 34) für die provisorisch festgesetzte Entschädigung, ist hier nicht zu untersuchen, da ein dringlicher Fall nicht in Frage steht. Dagegen ist der § 37 Abs. 3 nicht anwendbar auf die Hinterlegung einer Summe, deren endgültige Feststellung erst noch im Rechtswege erfolgen soll. Ob diese Hinterlegung befreiend wirkt und somit die bestehende Zinspflicht endigt, ist von den Gerichten zu entscheiden. Bei der Entscheidung ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

Die Befugnis zur Hinterlegung einer Schuld setzt voraus, daß der Schuldner zur Erfüllung befugt, der Gläubiger zur Annahme

verpflichtet ist. Dies trifft für die endgültig festgesetzte Entschädigungssumme im Enteignungsverfahren zu, nicht aber für die vorläufig im Verwaltungsverfahren ermittelte. Gleichwie der Unternehmer die Zahlung der letzteren verweigern kann, wenn er sie als zu hoch erachtet, so kann aus dem umgekehrten Grunde der Expropriat die Annahme der Zahlung ablehnen. Jedenfalls kann ihm die Ablehnung dann nicht zum Schaden gereichen, wenn ihm durch gerichtliche Entscheidung in der That eine höhere Entschädigung zugesprochen wird, da nach § 57 U. V. R. I. 16 der Gläubiger zur Annahme einer Teilzahlung nicht verpflichtet ist. So liegt die Sache im vorliegenden Streitfalle. Dem Revisionskläger ist durch das insoweit nicht angefochtene Berufungsurteil eine Entschädigung von 327 287 *M* zugesprochen, die Revisionsbeklagte konnte sich demnach nicht durch das Anerbieten von 229 197,67 *M*, einer Teilzahlung, von ihrer Schuld befreien. Trifft dies zu, dann konnte auch gemäß § 232 U. V. R. I. 16 die Hinterlegung die Stelle der Zahlung nicht vertreten; sie entbehrt dem Revisionskläger gegenüber jeder Wirksamkeit. Daraus folgt weiter, daß die nach dem insoweit nicht angefochtenen Berufungsurteile feststehende Verpflichtung der Stadt Berlin, die ganze Entschädigung vom 9. Mai 1891 an zu verzinsen, durch die Hinterlegung eines Teiles derselben nicht unterbrochen wurde, daß vielmehr auch die hinterlegten 229 194,67 *M* vom 2. Mai 1893 ab noch weiter mit 5 Prozent und vom 1. Januar 1900 an mit 4 Prozent zu verzinsen sind, bis zu dem Zeitpunkte, der die Zinspflicht wirklich zu beenden geeignet ist, das ist die Hinterlegung oder Zahlung der ganzen endgültigen Entschädigungssumme. Diesen Zeitpunkt hat das Berufungsgericht noch festzustellen, und deshalb mußte unter Aufhebung des Urteiles, soweit es angefochten ist, die Zurückverweisung der Sache an die vorige Instanz erfolgen. Selbstverständlich hat sich der Beklagte die seit dem 2. Mai 1893 erwachsenen Hinterlegungszinsen anrechnen zu lassen, falls nicht das Berufungsgericht deren Zahlung an die Klägerin anordnet.“